

Leitfaden zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Kooperation
der Kommunales Jobcenter Hamm AÖR
und



dem Arbeitskreis der Schwangerenberatungsstellen in Hamm



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Bedarfe
 2. 1. Regelbedarf
 2. 1. 1. Auszubildende
 2. 2. Mehrbedarfe
 2. 3. Unterkunftskosten und Heizung
 2. 4. Einmalige Bedarfe
 2. 4.1. Beihilfen für Schwangere
 2. 4.2. Folgegeburten
3. Einkommen
 3. 1. Kindergeld
 3. 2. Elterngeld
 3. 3. Betreuungsgeld
 3. 4. Unterhalt
 3. 5. Unterhaltsvorschuss
4. Erwerbstätigkeit
5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
6. Anlagen
 6. 1. Regelsätze und Mehrbedarfe
 6. 2. Mietobergrenzen
 6. 3. Ansprechpartnerinnen der Beratungsstellen

1. Einführung

Die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind primär auf die nachhaltige und passgenaue Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit gerichtet, damit sie in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt dauerhaft und eigenständig sicherzustellen.

„Die Leistungen der Grundsicherung sind auch darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte.

Er soll gewährleisten, dass Schwangere und Alleinerziehende bzw. Familien mit Kindern die notwendige Beratung, Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Bedarfe

2. 1. Regelbedarf (§ 20 Abs. 2 und 4 SGB II)

Die Leistungen nach dem SGB II stehen stets unter dem Vorbehalt der Hilfebedürftigkeit. Bei der Berechnung ist daher zunächst in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese vorliegt.

Vgl. Anlage 6.1.

Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens der Eltern/Großeltern ist grundsätzlich auch bei unter 25-jährigen während der Schwangerschaft und bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 SGB II), ebenso eine Unterhaltsvermutung nach (§ 9 Abs. 5 SGB II).

2. 1. 1. Auszubildende (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG-Gesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB II besteht für Auszubildende trotz des Leistungsausschlusses ein Anspruch auf Mehrbedarf für

- Schwangere,
- Alleinerziehende

Erstausstattung

- für Schwangerschaftsbekleidung
- bei Schwangerschaft
- bei Geburt

oder ein Anspruch nach § 27 Abs. 3 SGB II auf Zahlung eines Zuschusses zu

- den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Besondere Härtefälle

Gemäß §§ 27 Abs. 4 S. 1, 42a Abs. 4,5 SGB II können Auszubildende ein Darlehen erhalten für

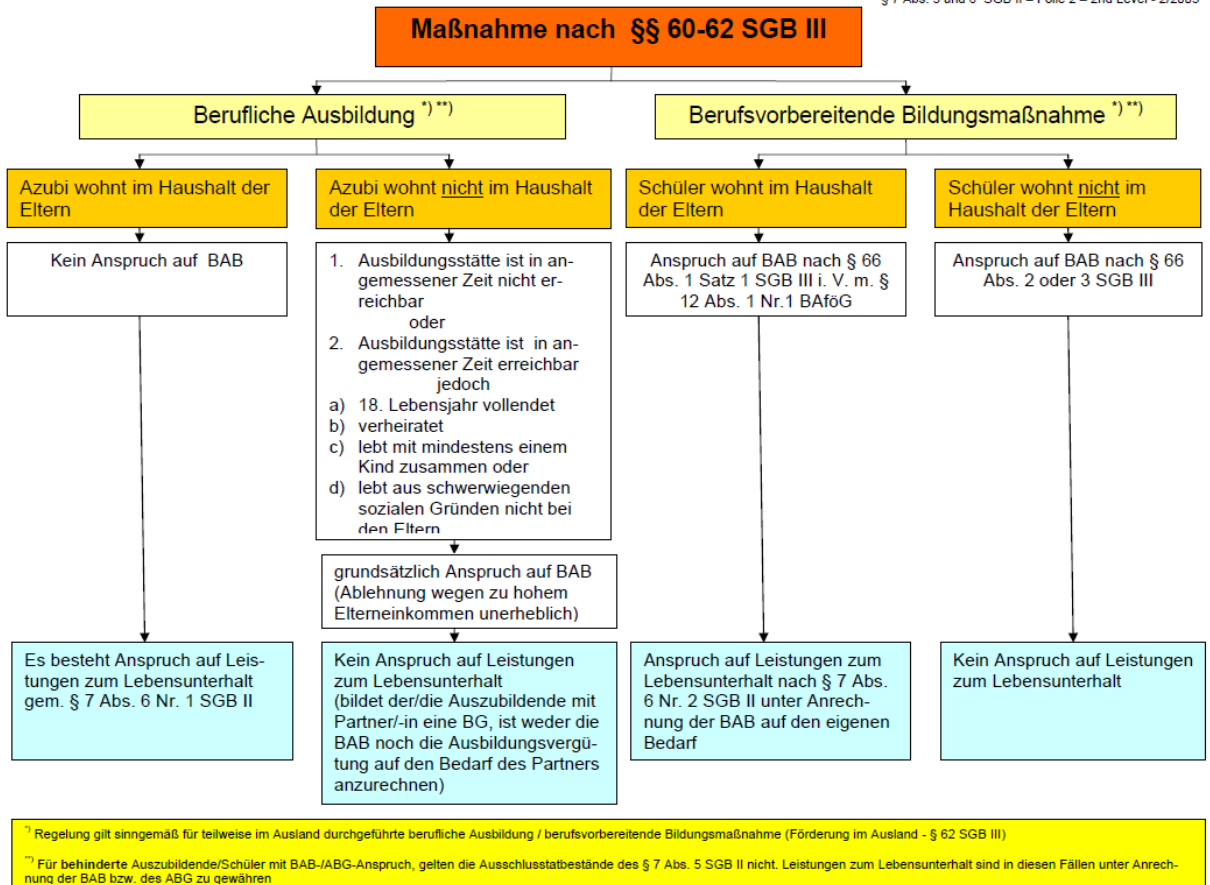
- Regelbedarfe,
- Unterkunft und Heizung sowie
- notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet.

Dem Abschluss der Ausbildung wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Ein besonderer Härtefall wird u.a. dann angenommen, wenn Auszubildenden, die eine Ausbildung abbrechen würden, die Aufnahme einer Arbeit nicht zumutbar wäre (§10 SGB II), was für Schwangere und für Alleinerziehende mit kleinen Kindern gilt.

§ 7 Abs. 6 SGB II formuliert von diesen Grundsätzen Ausnahmen für

- Schülerinnen allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen und Auszubildende im elterlichen Haushalt
- Schülerinnen und Auszubildende mit "Mini"-BAföG/BAB
- über 30-jährige Schülerinnen einer Abendhauptschule, einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums.



Soweit Bafög-Leistungen unter Vorbehalt der Rückforderung noch nicht geleistet werden können, kann im Einzelfall auf Antrag ein Darlehen wegen besonderer Härte, maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsvergütung gezahlt werden.

2. 2. Mehrbedarfe

Die **Schwangere** erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche (SSW) einen Mehrbedarf von 17% ihres maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Abs. 2 SGB II). Eine Schwangerschaft muss entweder durch die freiwillige Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen werden oder durch eine ärztliche Bescheinigung.

Wird die Schwangerschaft erst nach der 13. Schwangerschaftswoche, aber vor Geburt des Kindes bekannt, so ist der Mehrbedarf rückwirkend zu gewähren. Grenze ist hier jedoch der Beginn eines neuen Bewilligungszeitraumes.

Bsp.: Beginn der 13. Schwangerschaftswoche : 01.03.07
 Einreichen des Mutterpasses: 15.05.07
 Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes: 01.04.07
 Mehrbedarf ab: 01.04.07

Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12, 24, 36, 48 oder (höchstens) 60 Prozent des Regelbedarfs für Alleinstehende/Alleinerziehende (§ 20 Abs. 2 Satz 1). Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Mehrbedarf vorliegen, wenn der Regelbedarf für Alleinstehende gezahlt wird und

mindestens ein Kind im Haushalt lebt. Alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten die Leistungen für den Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt.

Allein erziehend ist eine Mutter, auch wenn sie bei ihren Eltern wohnt.

| Prozent Kinder | 12 | 24 | 36 | 48 | 60 |
|-----------------------------|----|----|----|----|----|
| 1 Kind < 7 | | | X | | |
| 1 Kind > 7 | X | | | | |
| 2 Kinder < 16 | | | X | | |
| 2 Kinder > 16 | | X | | | |
| 1 Kind > 7 + 1 Kind > 16 | | X | | | |
| 3 Kinder | | | X | | |
| 4 Kinder | | | | X | |
| ab 5 Kinder | | | | | X |

2. 3. Unterkunftskosten und Heizung

Leistungsberechtigte erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Dies gilt auch für Schwangere oder Alleinerziehende. Auszubildende die nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten Unterkunftskosten nach § 27 Abs. 3 SGB II. Dies gilt auch dann, wenn sie Leistungen nach BAföG oder BAB nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten.

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung benötigt jede Person die Zusicherung des Jobcenters (§ 22 Abs. 5 SGB II). Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

- die Hilfebedürftige aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist

oder

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z. B. Schwangerschaft, Familiengründung vorliegt.

Bei minderjährigen Schwangeren soll grundsätzlich ein geplanter Auszug in eine eigene Wohnung mit dem Jugendamt besprochen werden.

Verbleiben die Schwangere oder die Alleinerziehende und das Kind in der Wohnung der Eltern, sind die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anzuerkennen.

Kinder haben nach der Geburt Anspruch auf Wohnraum. Die Zustimmung zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab der 13. Schwangerschaftswoche zu erteilen. Der Wohnungsmehrbedarf aufgrund des Kindes wird entsprechend berücksichtigt. Bei Risikoschwangerschaften oder bei alleinstehenden Schwangeren ist ggfs. Umzugshilfe zu gewähren.

Wird die Frau während des SGB II Bezuges schwanger, ist die **Bemessungsgrenze für Wohnraum**, sofern die Mietkosten ohne das Kind nicht in voller Höhe anrechenbar sind und sie den Eigenanteil trägt, mit der 13. Schwangerschaftswoche anzuheben. Hier wird davon ausgegangen, dass die Kundin auch ohne Schwangerschaft in ihrer zu teuren Wohnung verbleiben würde.

Wird die Frau während der Übergangszeit von 6 Monaten bis zur Mietsenkung schwanger, ist darauf zu achten, dass das Schreiben zurückgenommen wird, wenn unter Berücksichtigung des Kindes die **Bemessungsgrenze für Wohnraum** nicht mehr überschritten wird. Die übernahmefähigen Mietkosten werden in diesem Fall nach Ablauf der Frist maximal auf die **Bemessungsgrenze für Wohnraum** mit Kind angehoben.

2. 4. Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von dem Regelbedarf umfasst und werden gesondert erbracht § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II. Dies gilt auch für Auszubildende (§ 27 Abs. 2 SGB II).

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf deren Anspruch hinzuweisen (vgl. § 14 SGB I). Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Die Bedarfe werden in Form von Pauschalbeträgen erbracht; diese ergeben sich aus den Beihilferichtlinien der Stadt Hamm.

Besteht ein abweichender Bedarf, ist dieser von der Hilfeempfängerin zu begründen und ggf. zu belegen (z. B. Doppelkinderwagen).

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt.

In diesem Fall kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten haben wird (§24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SGB II).

Alleinstehende Schwangere erhalten bereits bei Bezug einer eigenen Wohnung nach der 13. Schwangerschaftswoche Erstmöblierung für einen 2 Personen-Haushalt. Der Bedarf wird ausschließlich durch den Außen- und Beratungsdienst vor Ort festgestellt.

Auch wenn die Wohnung unter Berücksichtigung des ungeborenen Kindes über der **Bemessungsgrenze für Wohnraum** liegt, wird eine Erstmöblierung und falls notwendig ein Umzugswagen gewährt, da die Gegenstände unabhängig von der Wohnung auch bei einem eventuellen späteren Umzug zur Verfügung stehen. Renovierungskosten und Kautionszahlungen sind aus diesem Grund jedoch abzulehnen, diese werden nur für angemessene Wohnungen gewährt.

Zum Bedarf zählt im Einzelnen:

2. 4.1. Beihilfen vor und nach der Geburt

Leistungen für Schwangere gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

werden als pauschale Geldleistung gewährt. Folgendes kann beantragt werden:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Schwangerschaftsbekleidung | 160 € (auf Antrag ab der 13. SSW) |
| 2. Babygrundausrüstung | 170 € |
| 3. Kinderbett incl. Matratze (gebraucht) | 100 € |
| 4. Kinderwagen (gebraucht) | 110 € |
| 5. Baby- Transportschale | 35 € |

Die Beihilfen zu Punkt 2 bis 5 sind auf Antrag spätestens zwei Monate vor Geburt zu zahlen. Der Antrag kann 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gestellt werden.

Kinderwagen und Kinderbett können angeschaut bzw. ausgesucht werden bei der Ev. Auferstehungskirche, Uphofstr. 34, 59075 Hamm, Tel. 02381 71450, Frau Bredel-Witt. Auf Antrag sollen in jedem Fall die Geldpauschalen gewährt werden.

Werden im Einzelfall einzelne Teile der Leistungen für Schwangere nicht benötigt, sind die Pauschalen um die jeweiligen Teilbeträge zu verringern.

2. 4. 3. Folgegeburten

Der Bedarf ist zu prüfen, wenn **innerhalb der letzten 2 Jahre** vor der Antragstellung bereits ein Kind geboren wurde und davon auszugehen ist, dass noch Babysachen oder Schwangerschaftsbekleidung vorhanden sind.

Die Schwangere ist bei der Antragstellung diesbezüglich zu befragen und es ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Von der Beauftragung des Außendienstes ist abzusehen!

3. Einkommen

Wie bereits oben geschildert, sind Einkommen und Vermögen der Eltern nicht auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 9 Abs. 3 SGB II).

Auch die Unterhaltsvermutung i. S. d. § 9 Abs. 5 SGB II scheidet aus (dennoch zu beachten → Haushaltsgemeinschaft). Allerdings sind eigene Einkommen von Mutter (und Kind) zu berücksichtigen.

Unter anderem sind folgende Einkommen anzurechnen:

3. 1. Kindergeld

Kindergeld ist zwar grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten, also der Eltern oder eines Elternteils, es ist jedoch mindernd auf den Bedarf des schwangeren Kindes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Der Kindergeldanspruch besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn das Kind arbeitsuchend ist, bis zum 25. Lebensjahr, wenn es eine Ausbildung sucht, sich in einer Ausbildung befindet oder behindert ist.

Ob für die unter 25-jährige Schwangere ein Kindergeldanspruch besteht, ist im Einzelfall bei der Familienkasse zu klären.

Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter verpflichtet, für ihr Kind Kindergeld zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zu dessen Bewilligung ist das Kindergeld nicht als Einkommen anzurechnen. Bei der Familienkasse ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

3. 2. Elterngeld

Grundsätzlich wird das Elterngeld vollständig als Einkommen berücksichtigt.

Der Gesetzgeber lässt Ausnahmen zu. Waren Eltern vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig, erhalten sie einen Elterngeldfreibetrag, der anrechnungsfrei bleibt. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Elterngeld, das aus Einkommen vor der Geburt erzielt wird, höchstens aber 300 € bei Bezug von 12 Monaten oder 150 € bei Bezug von 24 Monaten (§ 10 BEEG). Dies gilt auch für den Betrag jeglicher Lohnersatzleistungen, die auf Basis eines Arbeitseinkommens gewährt werden (z.B. ALG I, Krankengeld).

3. 3. Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld wird vollständig als Einkommen angerechnet.

Betreuungsgeld kann im Anschluss an die Elterngeldzahlung beantragt und für längstens 22 Monate bezogen werden. Grundsätzlich haben Eltern einen Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch genommen sondern das Kind von der Familie betreut wird.

Es beträgt im Jahr der Einführung (01.08.2013-31.07.2014) 100,00 € und anschließend, ab 01.08.2014 150,00 € monatlich.

3. 4. Unterhalt

Die Mutter und das Kind sind dem Kindsvater gegenüber unterhaltsberechtig, lebt das Kind beim Vater, ist die Mutter gegenüber beiden unterhaltspflichtig (§§ 1615 I, 1601 BGB). Für die Schwangere besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt.

Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über (§ 33 SGB II), wenn Alleinerziehende mit Kind SGB II Leistungen erhalten.

Das Jobcenter ist berechtigt, vom anderen Elternteil Auskunft über Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Gezahlter Unterhalt ist Einkommen.

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist die Frau grundsätzlich verpflichtet, den Vater des Kindes zu benennen. Den Kindsvater muss eine Frau nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z. B. eine ernst zu nehmende Bedrohung.

3. 5. Unterhaltsvorschuss

Ist ein Elternteil nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Der andere Elternteil ist verpflichtet, diese Leistung für das Kind zu beantragen (§ 12 a SGB II). Bis zur Bewilligung ist der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen anzurechnen. Beim Jugendamt ist Erstattungsanspruch anzumelden (§ 104 SGB X).

Weigert sich der unterhaltsberechtig Elternteil trotz Aufforderung, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen, wird geprüft, ob Ersatzansprüche wegen sozialwidrigem Verhalten gegen ihn geltend gemacht werden können (§ 34 Abs. 1 SGB II).

4. Erwerbstätigkeit

SGB II – LeistungsempfängerInnen sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (§§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

Leistungsberechtigten darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.

Das SGB II vermutet, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens drei Jahre alt ist und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sicher gestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

5. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind -Schutz des ungeborenen Lebens" wurde 1984 in Bonn gegründet, um schwangeren Frauen/Familien in Notlagen unbürokratisch zu helfen und ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Die

Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes helfen, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine individuelle Notlage
- eine Schwangerschaft
- eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe vor der Entbindung,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche. Ihre Leistungen sind nicht auf das SGB II anzurechnen und wirken nicht bedarfsdeckend.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390). Stand: März 2012

6. Anlagen

6.1. Regelbedarfe und Mehrbedarfe

Regelbedarfe ab 01/2015

| Personenkreis | Regelbedarf | 35% z.B. § 21 III Nr. 1 SGB II | 35% z.B. § 21 IV SGB II | 30% z. B. § 31a SGB II | 17% z. B. § 21 II SGB II | 12% z.B. § 21 III Nr. 2 SGB II | 10% z. B. § 32 SGB II | Bereitung Warmwasser § 21 Abs. 7 SGB II |
|---|-------------|--------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|---|
| Stufe 1 gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II z. B. allein stehende und allein erziehende | 399,00 € | 143,64 € | 139,65 € | 119,70 € | 67,83 € | 47,88 € | 39,90 € | 9,18 € |
| Stufe 2 gem. Abs. 4 SGB II z. B. Partner in Bedarfsgemeinschaft | 360,00 € | 129,60 € | 126,00 € | 108,00 € | 61,20 € | 43,20 € | 36,00 € | 8,28 € |
| Stufe 3 gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II z.B. Personen gem. § 20 Abs. 3 SGB II | 320,00 € | 115,20 € | 112,00 € | 96,00 € | 54,40 € | 38,40 € | 32,00 € | 7,36 € |
| Stufe 4 gem. § 20 Abs. 5 SGB II i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 der Anlage zu § 28 SGB XII z. B. Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 302,00 € | 108,72 € | 105,70 € | 90,60 € | 51,34 € | 36,24 € | 30,20 € | 4,23 € |
| Stufe 5 gem. § 20 Abs. 5 SGB II i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 der Anlage zu § 28 SGB XII z. B. Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 267,00 € | 96,12 € | 93,45 € | 80,10 € | 45,39 € | 32,04 € | 26,70 € | 3,20 € |
| Stufe 6 gem. § 20 Abs. 5 SGB II i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 der Anlage zu § 28 SGB XII z. B. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 234,00 € | 84,24 € | 81,90 € | 70,20 € | 39,78 € | 28,08 € | 23,40 € | 1,87 € |

6.2. Mietobergrenzen

In Hamm gilt eine Wohnung als angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB II, wenn die Bruttokaltmiete die Angemessenheitsgrenze nicht überschreitet.

Die maximal angemessene Bruttokaltmiete wird durch Addition des maximal angemessenen Kaltmietprodukts und der maximal angemessenen Betriebskosten (ohne Heizkosten) berechnet.

Als Kaltmietprodukt gilt der angemessene Kaltmietzins multipliziert mit der angemessenen Wohnungsgröße. Dabei gilt als angemessener Kaltmietzins zurzeit:

| | |
|------------------------------|----------------------------------|
| Wert für 1-Personenhaushalte | 5,09 €/m ² Wohnfläche |
| für 2 Personen und mehr | 4,71 €/m ² Wohnfläche |

Es ergibt sich folgende Tabelle:

| Haushaltsgröße | angemessene Wohnungsgröße | Produkt |
|-------------------|---------------------------|----------|
| 1 Person | 50 m ² | 254,50 € |
| 2 Personen | 65 m ² | 306,15 € |
| 3 Personen | 80 m ² | 376,80 € |
| 4 Personen | 95 m ² | 447,45 € |
| 5 Personen | 110 m ² | 518,10 € |
| 6 Personen | 125 m ² | 588,75 € |
| 7 Personen | 140 m ² | 659,40 € |
| je weitere Person | 15 m ² | 70,65 € |

Als maximal angemessen gilt für die so genannten kalten Betriebskosten zurzeit ein Betrag in Höhe von 1,685 €/m² Wohnfläche pro Monat.

Unter Berücksichtigung der angemessenen Wohnraumgrößen ergibt sich folgende Tabelle:

| Haushaltsgröße | angemessene Wohnungsgröße | Produkt (bei 1,685 €/m ²) |
|-------------------|---------------------------|---------------------------------------|
| 1 Person | 50 m ² | 84,25 € |
| 2 Personen | 65 m ² | 109,53 € |
| 3 Personen | 80 m ² | 134,80 € |
| 4 Personen | 95 m ² | 160,08 € |
| 5 Personen | 110 m ² | 185,35 € |
| 6 Personen | 125 m ² | 210,63 € |
| 7 Personen | 140 m ² | 235,90 € |
| je weitere Person | 15 m ² | 25,28 € |

Die angemessene Bruttokaltmiete wird wie bereits erläutert durch Addition des angemessenen Kaltmietproduktes und der abstrakt angemessenen Betriebskosten ermittelt:

| Haushaltsgröße | Wohnungsgröße | angemessene Bruttokaltmiete |
|-------------------|--------------------|-----------------------------|
| 1 Person | 50 m ² | 338,75 € |
| 2 Personen | 65 m ² | 415,68 € |
| 3 Personen | 80 m ² | 511,60 € |
| 4 Personen | 95 m ² | 607,53 € |
| 5 Personen | 110 m ² | 703,45 € |
| 6 Personen | 125 m ² | 799,38 € |
| 7 Personen | 140 m ² | 895,30 € |
| je weitere Person | 15 m ² | 95,93 € |

Eine Unterkunft gilt als nicht angemessen, wenn bei vorgegebener Größe der Haushaltsgemeinschaft der Betrag der angemessenen Bruttokaltmiete überschritten wird.

§ 22 Absatz 1 SGB II bestimmt, dass neben dem Bedarf für die Unterkunft auch der Bedarf für die Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt wird, sofern dieser angemessen ist. Die Angemessenheit der Heizkosten ist allerdings unabhängig von den übrigen Kosten der Unterkunft zu beurteilen

Die heranzuziehenden Höchstwerte des bundesweiten Heizspiegels 2011 (Abrechnungsjahr 2010) betragen:

| | |
|-----------|------------------------------|
| Heizöl | 1,83 €/m ² /Monat |
| Erdgas | 1,50 €/m ² /Monat |
| Fernwärme | 1,69 €/m ² /Monat |

Für Hamm ergibt sich folgende Tabelle der Angemessenheitsgrenzen für die monatlichen Heizkosten:

| Haushaltsgröße (Personen) | max. angemessene Wohnungsgröße | Beheizung mit | | |
|------------------------------|-----------------------------------|---------------|----------|---------------------|
| | | Heizöl/ Kohle | Erdgas | Fernwärme/ Strom |
| 1 | 50 m ² | 91,50 € | 75,00 € | 84,50 € |
| 2 | 65 m ² | 118,95 € | 97,50 € | 109,85 € |
| 3 | 80 m ² | 146,40 € | 120,00 € | 135,20 € |
| 4 | 95 m ² | 173,85 € | 142,50 € | 160,55 € |
| 5 | 110 m ² | 212,30 € | 165,00 € | 185,90 € |
| 6 | 125 m ² | 228,75 € | 187,50 € | 211,25 € |
| 7 | 140 m ² | 256,200 € | 210,00€ | 236,60 € |

6.3. Ansprechpartnerinnen der Beratungsstellen

Kommunales Jobcenter Hamm AöR

Anschrift: Teichweg 1
59075 Hamm
Ansprechpartnerinnen: Ellen Geißler
Telefon: 02381/ 17-6972
Petra Vonier (Beauftragte für Chancengleichheit am
Arbeitsmarkt im SGB II)
Telefon: 02381/ 17-6560

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte,
Familienplanung und Sexualität

Anschrift: Ostenwall 40
59065 Hamm
Telefon: 02381/ 148-37
Fax: 02381/ 148-57
E-Mail: skb-hamm@awo-hamm-warendorf.de
Ansprechpartnerinnen: Claudia Keeve
Karin Denninghaus
Anke Peters
Martina Kantel
Dr. Gabriele Quast-Hötte

Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte
und Familienplanung
Anschrift: Südstr.29
59065 Hamm
Telefon: 02381/ 54400-50
Fax: 02381/ 54400-19
E-Mail: skb-hamm@diakonie-ruhr-hellweg.de
Ansprechpartnerinnen: Ursula Höltje
Barbara Zwick

SkF Schwangerschaftsberatungsstelle

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Anschrift: Stadthausstr. 2
59065 Hamm
Telefon: 02381/ 430771
Fax: 02381/ 9738982
E-Mail: info@schwangerschaftsberatung-hamm.de
Ansprechpartnerinnen: Elisabeth Humpert
Annegret Kostka-Joppien

Stadt Hamm

Gesundheitsamt, Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle

Anschrift: Heinrich-Reinköster-Str. 8
Zimmer 201
59065 Hamm
Telefon: 02381/ 176466 oder 176461
Fax: 02381/ 172871
E-Mail: kahmann@stadt.hamm.de
Ansprechpartnerin: Heike Kahmann

VARIA Beratung zu Schwangerschaft, Sexualität und Familienplanung
Anschrift: Berliner Straße 22
59075 Hamm/ Bockum-Hövel
Telefon: 02381/ 876460-0
Fax: 02381/ 876460-9
E-Mail: varia-hamm@parisozial-warendorf.de
Ansprechpartnerin: Gabriele Blomann